

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Erste Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 1. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)\***

**Vom 9. Juni 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 816) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1  
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 535) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 wird die Wortzusammensetzung „Mund-Nasen-Bedeckung“ jeweils durch die Wortzusammensetzung „Mund-Nase-Bedeckung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 50, besteht abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Landesverordnung ab dem übernächsten Tag für Kinder während der Hortförderung keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Sie können freiwillig eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Für die Beschäftigten im Hort gilt Absatz 1 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) In dem neuen Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 50, haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder ab dem übernächsten Tag während der Hortförderung abweichend von Absatz 1 im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit COVID-19-Symptomen“.**

b) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 4 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 und 2 dürfen Kinder den Hort nur besuchen, wenn sie sich zweimal die Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen oder testen lassen. Es ist ausreichend, wenn die Kinder entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug oder im Rahmen der Notbetreuung nach § 7c Absatz 3 der 3. Schul-Corona-Verordnung getestet sind.“

(3) Ausgenommen von der Regelung nach Absatz 1 und 2 sind geimpfte und genesene Personen nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.“

4. § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Leitungen der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sind aufgefordert, wöchentlich die Gesamtzahl der vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegeperson, Externe wie Fach- und Praxisberatung, Personen, die pädagogische und heilpädagogische Angebote anbieten, technische Dienste) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) zu erfassen und der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ zu melden. Die Meldepflicht reduziert sich beginnend mit der Kalenderwoche 26 (Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 2021) auf einmal monatlich.“

5. § 7 wird aufgehoben.

6. In § 9 Absatz 1 und 2 sowie in § 10 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „ab dem 17. Mai 2021“ gestrichen.

7. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „13. Juni 2021“ durch die Angabe „8. Juli 2021“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 9. Juni 2021

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**

\* Ändert VO vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52